

Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

EUGH, Entscheidung vom 25.03.2010 - Aktenzeichen: C-451/08

EuGH kippt Ahlhorn-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zum Vergaberecht. Mit seiner Entscheidung vom 25.03.2010 entschied der EuGH eine Vorlage des OLG Düsseldorf mit folgenden Leitsätzen:

Leitsätze:

- 1. Der Begriff "öffentliche Bauaufträge" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge setzt nicht voraus, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn für den öffentlichen Auftraggeber beschafft wird, wenn sie diesem unmittelbar wirtschaftlich zu gute kommt. Die Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber genügt nicht, um diese letztgenannte Voraussetzung zu erfüllen. (amtlicher Leitsatz)*
- 2. Der Begriff "öffentliche Bauaufträge" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18 erfordert, dass der Auftragnehmer direkt oder indirekt die Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, übernimmt und dass es sich um eine nach den im nationalen Recht geregelten Modalitäten einklagbare Verpflichtung handelt. (amtlicher Leitsatz)*
- 3. Die "vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernisse" im Sinne der dritten in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18 genannten Fallgestaltung können nicht in dem bloßen Umstand bestehen, dass eine Behörde bestimmte, ihr vorgelegte Baupläne prüft oder in Ausübung ihrer städtebaulichen Regelungszuständigkeiten eine Entscheidung trifft. (amtlicher Leitsatz)*

4. *Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist eine öffentliche Baukonzession im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18 abzulehnen. (amtlicher Leitsatz)*

5. *Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18 finden unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens keine Anwendung auf eine Situation, in der eine öffentliche Stelle ein Grundstück an ein Unternehmen veräußert, während eine andere öffentliche Stelle beabsichtigt, einen öffentlichen Bauauftrag in Bezug auf dieses Grundstück zu vergeben, auch wenn sie noch nicht formell beschlossen hat, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.*

Die Entscheidung des EuGH entspricht dem, was *Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft* im Zuge deren Beratungspraxis seit dem Jahr 2007, etwa im Rahmen der Konversion von Militärgeländen, rechtlich vertreten und im Vorfeld der Entscheidung des EuGH als mutmaßliches Ergebnis prognostiziert haben. Insbesondere auch für die kommunale Vorgehensweise aus Anlass von Flächen-Entwicklungen ist die Entscheidung von zentraler Bedeutung. Öffentliche Grundstücksverkäufer, wie auch Immobilienwirtschaften, werden, soweit noch nicht geschehen, ihre Praxis aus Anlass von Immobilienverkäufen darauf zu überprüfen haben, ob zwischenzeitlich eingeführte „*Ahlhorn-Sicherungen*“ noch erforderlich sind.



Harald Nickel

Rechtsanwalt . Fachanwalt für Steuerrecht

Lehrbeauftragter für Vergaberecht (h_da)